

Titel	Zweckbestimmung	Betrag EUR Ct	Betrag EUR Ct	Betrag EUR Ct
	Gesamtausgaben (siehe Ziffern II bis IV Nr. 5)	999 2:	0,00	0,00
Va. Berechnung des Landeszuschusses (ohne „Gute Schule 2020“ (aus Kapitel 05 490 Schulformittel 684 11 - 684 19)				
Gesamtausgaben (Ziffern II bis IV Nr. 5)				
		999 2:	0,00	0,00
	./. Gesamteinnahmen	999 1:	0,00	0,00
	= Haushaltsfehlbetrag		0,00	0,00
	= Eigenleistung (siehe gesonderte Berechnung)		0,00	0,00
	= Landeszuschuss:	999 3:	0,00	0,00
nachrichtlich:				
	- 2 v.H. für die Bereitstellung der Ausstattung - Anrechnung		0,00	0,00
	- 7 v.H. für die Bereitstellung der Gebäude - Anrechnung		0,00	0,00
	Abschlagszahlungen:	999 4:	0,00	0,00
			zuviel gezahlt/zuwenig gezahlt	0,00
Berechnung der Eigenleistung				
Gesamtausgaben (s. Ziffern II bis IV Nr. 5)				
		0,00		0,00
vermindert um				
	Titel 681 10		0,00	0,00
	Titel 681 20		0,00	0,00
	Titel 998 13		0,00	0,00
	Sonstiges gem. gesonderter Auflistung		0,00	0,00
		zusammen:	0,00	0,00
verbleibende Gesamtausgaben				
	Hiervon	0,00%	Eigenleistung	0,00
	abzüglich Zuschüsse Dritter gem. § 105 Abs. 6 SchulG (Titel 282 10)			0,00
verbleibende Eigenleistung				
	abzüglich der anzurechnenden Beträge aus den Kosten- pauschalen des Vorjahres			0,00
	zu berücksichtigende Eigenleistung			0,00

Vb. Berechnung des Landeszuschusses „Gute Schule 2020“ (zu leisten aus Kapitel 05 490 Titel 684 20)			
Gesamtausgaben (Ziffern IV Nr. 6.1 und 6.2)	999 5:	0,00	0,00
./. Eigenleistung (%-Satz nach Seite 1 Nr. 7)		0,00	0,00
= Landeszuschuss „Gute Schule 2020“:	999 6:	0,00	0,00
Abschlagszahlungen „Gute Schule 2020“:	999 7:	0,00	0,00
		zu viel gezahlt/zu wenig gezahlt	0,00

Es wird bescheinigt, dass der Haushaltsplan/die Jahresrechnung gemäß den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW aufgestellt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt.

Die Ausgabensätze/Rechnungsbeträge beziehen sich nur auf den Betrieb der Schule. Es wird versichert, dass die Landesmittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

Ort, Datum

Schulträger

Unterschrift

Anlage 5

**Sachkosten-Grundpauschale
gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW
in Verbindung mit § 5 Absatz 1 bis 4 und 8 FESchVO**

Schulform	Grund- pauschale	Mindest- anzahl der Klassen	Zuschlags-/ Abschlags- betrag je Klasse	Mindest- pauschale
Grundschulen Allgemein bildende Waldorfschulen P	10.910 €	4	410 €	10.430 €
Hauptschulen	23.360 €	6	1.090 €	19.740 €
Realschulen	20.740 €	6	940 €	17.740 €
Sekundarschulen	22.420 €	6	1.080 €	18.890 €
Gymnasien: 8-jähriger Bildungs- gang ¹	26.620 €	8	1.020 €	22.570 €
9-jähriger Bildungs- gang (Schulversuch) ^{1, 2}	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Allgemein bildende Waldorfschulen SI/SII Weiterbildungs- kolleg ³	29.950 €	9	1.020 €	24.900 €
Gesamtschulen	34.730 €	9	1.200 €	28.740 €
Berufskollegs: Berufsschulen	22.910 €	24	610 €	19.610 €
Berufskollegs: Berufsfachschulen Fachschulen Fachoberschulen	31.790 €	6	2.320 €	26.680 €
Förderschulen im berufsbildenden Bereich	49.080 €	24	1.550 €	40.590 €
Förderschulen alle Förderschwer- punkte; Schule für Kranke	30.050 €	10	910 €	24.900 €
außer Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	29.540 €	5	1.700 €	24.690 €
Förderschwerpunkt Lernen	29.740 €	7	1.250 €	24.800 €
Förderschwerpunkt Emotionale und sozi- ale Entwicklung	29.950 €	9	990 €	24.900 €

1) einschl. Aufbauform

2) Schulversuch „Abitur an Gymnasien nach 12 oder 13 Jahren“ (Laufzeit: 2011/12 - 2023/24)

3) umfasst Abendrealschule, Abendgymnasium und Kolleg

Die Sachkosten-Grundpauschale ist um die auf die einzelne Ersatzschule entfallenden pauschalierten Mittel für die Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget gemäß § 108 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 8 FESchVO) - ohne Abzug einer Eigenleistung - aufzustocken. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass.

Die für Berufspraktika an Fachschulen des Sozial- und Gesundheitswesens und bei sonstigen entsprechenden Bildungsgängen an Berufskollegs (Erz/AHR sowie Erz/FHR) je Klasse erforderlichen Reisekosten der Lehrkräfte in Höhe von bis zu 1.530 € werden zusätzlich zur Sachkosten-Grundpauschale verteilt auf die Gesamtdauer des jeweiligen Bildungsgangs einer Klasse unter genereller Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW gewährt.

Beförderungsstellenberechnung

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.1 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A10 für

- Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 45% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A10 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
 Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 45% = Beförderungsstellen A10
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A10
 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte)²
6. freie A10-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten

2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG9 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.1a Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für

- Werkstattlehrer/Werkstattlehrerin (§ 36 LVO)**
 Fachlehrer/Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen (§ 37 LVO)
 Fachlehrer/Fachlehrerin an Förderschulen (§ 41 LVO)

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 20% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
0,00	

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A9/A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 20% = Beförderungsstellen A11	0,00
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11 in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; hier: Planstelleninhaberinnen/-inhaber und vergleichbare Tarifbeschäftigte) ²	0,00
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) - davon vorübergehend freigesetzt	0,00
	0,00
	0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

- 1) Stellen(anteile) in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A9/A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten
2) Vergleichbare Tarifbeschäftigte sind diejenigen, die in EG10 normale Stufenlaufzeit eingruppiert sind

Schule/Schulträger

Ort

Datum

**8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A11 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A10/A11) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A11 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigen besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten
- b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils für A10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A11
oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG10 + Ausgleichszulage)
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr
Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungs-
stellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigen besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten

Schule/Schulträger _____ Ort _____ Datum _____

**8.3 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A12 für
Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische Lehrerin/Technischer Lehrer (§ 38 LVO)
mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung
für das Haushaltsjahr 20..**

Nach den haushaltrechtlichen Vorschriften dürfen höchstens 40% der Gesamtzahl der mit Lehrkräften in den o.g. Laufbahnen (Bes.Gr. A11/A12) besetzten Stellen auf das Beförderungsamt der Bes.Gr. A12 entfallen. Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils für A11/A12: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsstellen A12
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A12
oder eine entsprechende Höhergruppierung
in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A12-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o.g. Laufbahn (Bes.Gr. A11/A12), die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder entsprechenden Tarifbeschäftigte besetzt sind, einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.4 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..****Berechnung für sämtliche Schulformen außer Gesamtschulen und Sekundarschulen**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Realschule sowie der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogenen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer (Klassen 5 - 10), an Hauptschulen höchstens 10% der Planstellen der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten
- b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile¹ x Überhangstellen
Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon
- 10% Hauptschule = Beförderungsstellen A13
- 40% sonstige Schulformen = Beförderungsstellen A13
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsaamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG13) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Stellen(anteile) für Lehrkräfte mit der o.a. Befähigung bei entsprechender Verwendung in der Sekundarstufe I (Planstelleninhaberinnen/-inhaber (Bes.Gr. A12/A13) und/oder Tarifbeschäftigte (EG11/EG13)) einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubten)

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.5 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg
b) abzügl. der Stellen(anteile), die mit Lehrkräften der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) und entsprechender Tarifbeschäftiger besetzt sind
c) verbleiben als Stellenbedarf der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.)
d) niedrigere Zahl
2. abzüglich
a) Funktionsstellen der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) - Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen (s. Nr. 4 der Anlage 8.6) gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
b) Stellen für Schulleitung A16 einschließlich Stellen für die Stellvertretung, A15L und A15V gem. § 26 Absatz 6 BBesG alte Fassung
c) kw-Anteil

20..	20..
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00
0,00	0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studiengrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/ oder entsprechender Tarifbeschäftiger

x Überhangstellen _____

Stellen insgesamt (IST):

0,00
0,00
0,00

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00
0,00
0,00

4. davon 65% = Beförderungsstellen A14

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A14

oder eine entsprechende Höhergruppierung

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/-anteile der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten)

6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtmodernisierungsgesetz - DRModG NRW mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.6 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
 als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Berechnung für private Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 LBesO A i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. abzüglich kw-Anteil

Berechnung des kw-Anteils LG 2. 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhangstellen
 Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15

0,00
0,00
0,00

(einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte, die ein solches Amt ausfüllen

6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

 Unterschrift

- 1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen (§ 105 SchulG).
 2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.7 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Gesamtschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungssämter² sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 2 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen.

1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	20..	20..
	b) davon 44% ³ in der Laufbahn der LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl	0,00	0,00
2.	abzüglich	0,00	
	a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 5 Anlage 8.8)	0,00	0,00
	b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15	0,00	0,00
	c) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studiengrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16) und/oder entsprechender Tarifbeschäftigte

Stellen insgesamt (IST):

x Überhangstellen

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
	davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00
	abzüglich	
4.	a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamt A14 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen-/anteile und	0,00
	b) 50% der mit A14 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen-/anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG	0,00
	einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten	
5.	freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

- 1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.
- 2) die Funktionsstellen, die von Lehrkräften der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) in Anspruch genommen werden
- 3) Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach den Schüler-Lehrer-Relationen errechnenden Stellen (Sekundarstufe II 100% Laufbahnguppe 2 Einstiegsamt 2; Sekundarstufe I 30% Laufbahnguppe 2 Einstiegsamt 2) gemäß § 3 Absatz 4 FESchVO bleibt unberührt.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.8 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
 als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

für private Gesamtschulen**für das Haushaltsjahr 20..**

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Die gesamtschulbezogenen Beförderungsräte sind nach Maßgabe des § 28 Absatz 7 Satz 1 LBesG in der jeweils geltenden Fassung dabei anzurechnen (Bes.Gr. A14 - A16).

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten
b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils LG 2. 2. Einstiegsamt (h. D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile² x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 50% (§ 28 Absatz 6 LBesG)
5. davon 21% = Beförderungsstellen A15
6. abzüglich der bereits für ein Beförderungsaamt Bes.Gr. A15 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
7. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

- 1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.
2) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

für private Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

1.	a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	20..	20..
	b) davon 83,5% in der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
	c) niedrigere Zahl	0,00	0,00
2.	abzüglich		
	kw-Anteil		0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/ oder entsprechender Tarifbeschäftigte

Stellen insgesamt (IST): _____ x Überhangstellen: _____

3.	verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4.	davon 40% = Beförderungsstellen A13	0,00
5.	abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00
6.	freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
	- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
		0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.10 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - für das Haushaltsjahr 20..

Berechnung für private Sekundarschulen

Gemäß § 26 Absatz 6 BBesG¹ dürfen auf das erste Beförderungsaamt der Bes.Gr. A14 höchstens 65% der Gesamtzahl der Planstellen in den Bes.Gr. A13 und A14 der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) entfallen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 65% Beförderungsaamt Bes.Gr. A14)

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen/-inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
b) davon 16,5% in der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) ausgebracht	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich		
a) Funktionsstellen der LG 2, 2. E.-Amt (Anzahl der geschlüsselten A15-Stellen gemäß Nr. 4 Anlage 8.11	0,00	
b) Stellen für Schulleitung A16, A15Z und A15	0,00	
c) kw-Anteil	0,00	

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2.Einstiegsamt (h.D.) - A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates LG 2, 2. E.-Amt (h.D.); A13Z - A16 und/oder entsprechender Tarifbeschäftigte

Stellen insgesamt (IST):

x Überhangstellen

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 65% = Beförderungsstellen A14	0,00
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsaamt Bes.Gr. A14	0,00
oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten)	
6. freie A14-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	0,00
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
	0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift

1) Das neue Recht wurde zunächst in dem „Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land NRW (ÜBesG NRW)“ geregelt, welches durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) mit dem Landesbesoldungsgesetz - LBesG zum neuen, seit dem 01.07.2016 allein geltenden Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden ist.

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A15 - Studiendirektorin/Studiendirektor -

- als Fachleiterin/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
 als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

für private Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fußnote 12 zur Bes.Gr. A15 i.V.m. den haushaltrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A15-Stellen höchstens 21% der Gesamtzahl der mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates¹ besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt 16,5%; der Anteil der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt der Studienrätin/des Studienrates mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5% der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21% Beförderungsamt Bes.Gr. A15)

1. a) Stellen in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates in Stellen(anteilen) für Bes.Gr. A13Z - A16
 (Planstelleninhaberinnen/-inhaber) einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten
 b) niedrigere Zahl

20..	20..
0,00	0,00
	0,00

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils LG 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) A13Z - A16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt (IST): _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll für Lehrkräfte i.d. Laufbahn des Studienrates (LG 2, 2. E.-Amt (h.D.) A13Z - A16) _____ x Überhangstellen _____
 Stellen insgesamt (IST): _____

3. verbleiben als schlüsselfähig
 4. davon 21% = Beförderungsstellen A15
 5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A15
 (einschließlich Schulleitung, Stellvertretung, A15 ZfSL/FL Koo) oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)
 6. freie A15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
 - davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00
0,00
0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

 Unterschrift

1) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30% in NRW auf 21% reduziert (§ 7a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.

Schule/Schulträger

Ort

Datum

8.12 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen****Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen****für private Gesamtschulen****für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogenen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Gesamtschulen beträgt 44%; der Anteil der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 56%. Von diesen 56% (Bereich der Sekundarstufe I) dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -haber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
b) davon 56% in der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -haber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl		0,00
2. abzüglich		
kw-Anteil		0,00

Berechnung des kw-Anteils für A13: zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/ oder entsprechender Tarifbeschäftigte

x Überhangstellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13	0,00
5. abzüglich	
a) der bereits für ein bandbreitenbewertetes Beförderungsamt A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen-/anteile und	0,00
b) 50% der mit A13 bewerteten, tatsächlich besetzten gesamtschulbezogenen Funktionsämter einschließlich entsprechender Höhergruppierungen (Stellen/-anteile) - § 28 Absatz 6 LBesG einschl. der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren Stellen/anteile der Teilzeitbeschäftigen und Beurlaubten	0,00
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)	
- davon vorübergehend freigesetzt	0,00
	0,00
	0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

Unterschrift